

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. 0042/13 vom 15.08.2013
zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16
„Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“
der Stadt Usedom**

1.

Die Stadtvertretung Usedom hat in der öffentlichen Sitzung am 15.08.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand. Es wird im Nordwesten durch das Dorf Welzin und im Südosten durch die Straße zum Haff begrenzt.

Gemäß Kennzeichnung im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung	Welzin
Flur	1
Flurstücke	37/3, 37/4, 37/5, 38, 43/1, 43/2, 44(teilw.), 390/1 (teilw.), 374 (teilw.), 382/ 1, 382/2 (teilw.),
Fläche	rd. 8 ha

2.

Folgende grundlegende **Planungsziele** werden mit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt:

In der wirksamen 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Usedom sind die Flächen wie folgt ausgewiesen.

- Teilbereich als Sonderbaufläche Biogas gemäß § 11 (2) ,
- Teilbereich als Fläche für Landwirtschaft.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Erneuerbare Energie Welzin und Landwirtschaft“. Die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16 sollen als Sondergebiete SO Biogas und Landwirtschaft gemäß § 11 (2) BauNVO ausgewiesen werden. Das Vorhaben dient der Leistungserhöhung der Biogasanlage Welzin.

3.

Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

4.

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabensträger, die Biogas Welzin GmbH aus 17406 Usedom, Ostklüne 11 zu tragen.

Dies wird in einer Kostentragungsvereinbarung zwischen der Stadt Usedom und

dem Vorhabensträger detailliert festgeschrieben.

6.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch die öffentliche Vorstellung des Vorentwurfes der Planung in einer öffentlichen Stadtvertretersitzung erfolgen.

7.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

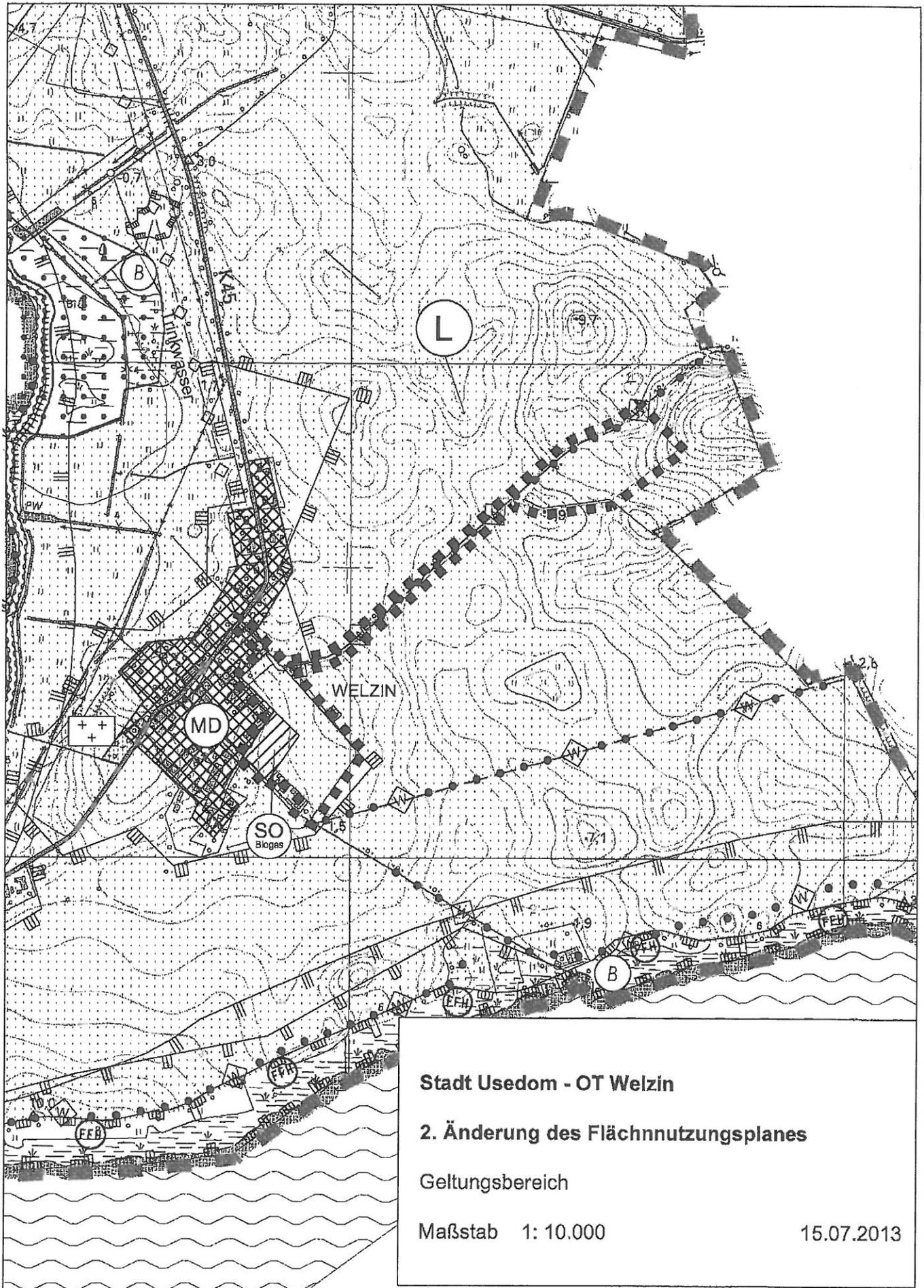

Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 20.08.2013





Stadt Usedom - OT Welzin

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Geltungsbereich

Maßstab 1: 10.000

15.07.2013